

(S. 389–397), ein Verzeichnis der Autoren und ein Register (S. 401–404) beschließen diese Festgabe. G. Sch.

Lotte KÉRY, Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas 10) Köln u. a. 2006, Böhlau, XI u. 754 S., ISBN 3-412-32605-4, EUR 84, 90. – Diese Bonner Habilitationsschrift, die im Kontext von größeren Forschungsprojekten zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts, namentlich eines von 1993–1999 von der DFG geförderten gleichnamigen interdisziplinären Unternehmens, zu sehen ist, stellt ein voluminöses Werk dar, in dem die Vf. ihrem weit gespannten Thema mit großer Gründlichkeit nachgeht. ‚Öffentliches‘ Strafrecht, gar die Entwicklung eines Strafmonopols, setzt letztlich eine souveräne Staatsgewalt voraus, also Formen moderner Staatlichkeit, die sich im MA bekanntlich erst langsam herausbildeten und die es keineswegs seit Urzeiten gegeben hat. Hinsichtlich ihrer theoretischen Fundierung hatte die (früh-)ma. Kirche, jedenfalls verglichen mit der ‚Staatsgewalt‘, einen erheblichen Vorsprung, der sich natürlich auch auf dem Felde des Rechts auswirkte, so daß die Rolle des *ius canonicum* bei der Herausbildung des ‚öffentlichen‘ Strafrechts gerade im Früh-MA nicht unterschätzt werden darf. Der erste Hauptteil (S. 16–233) ist dieser Zeit gewidmet und trägt den Titel ‚Kirchliches Strafrecht bis zum 12. Jahrhundert‘. Er soll ausdrücklich eine Literaturstudie sein, „da für diese Zeit nicht auch noch eigene systematische Quellenstudien betrieben werden konnten (S. 15, ähnlich 16). Das ist allzu bescheiden, denn als Hauptthemen sind Bischof, Synoden, die sich als ganz entscheidende Marksteine erweisenden Sendgerichte und die Gottesfrieden durchaus mit guter Quellenkenntnis, insgesamt auf dem neuesten Forschungsstand und mit eigenen Akzentsetzungen abgehandelt (wenngleich fundamentale neue Erkenntnisse hier nicht unbedingt gesucht werden sollten). Der eigentliche Schwerpunkt liegt in einer „Untersuchung zur klassischen Zeit des kanonischen Rechts von 1140–1234“. Diese Teile sind größtenteils aus den Quellen gearbeitet und dem *Decretum Gratiani* (S. 234–360), Bernhard von Pavia (S. 361–522) und dem *Liber Extra* Gregors IX. (S. 522–664) gewidmet. Jeder Abschnitt wird mit einem zusammenfassenden Rückblick („Ergebnisse“) abgeschlossen, der Leser weiß das zu schätzen, weniger jedoch, daß sich diese „Ergebnisse“ völlig anmerkungsfrei präsentieren. Ein „Siehe oben S. ###“ hätte man sich schon gewünscht, denn in Anbetracht des Umfangs wird sich nicht nur der eilige Leser zunächst diesen Kapiteln zuwenden. – Bei Gratian konzentriert sich die Untersuchung „auf jene Kapitel ..., die auch in den glossierten Exemplaren des *Liber Extra* zum Titel *De poenis* an erster Stelle als Referenz genannt werden und zudem den Vorteil einer zusammenhängenden und geschlossenen Erörterung bieten“ (S. 237), ferner auf die Dekretkapitel, „die von Bernhard von Pavia und den Kommentatoren des *Liber Extra* angeführt werden“. Berücksichtigt wurden ergänzend die Dekretsummen Paucapaleas, des Rolandus und Rufinus, Stephans von Tournai und die *Summa Parisiensis*. Gegenüber Gratian, bei dem man von einer in sich kohärenten und in geschlossener Form abgehandelten Strafrechtslehre – die einschlägigen Quellen verteilen sich noch über verschiedene Bücher –, nicht wirklich sprechen kann, weist Bernhard von Pavia in seiner *Compila-*